

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band:	47 (1976)
Heft:	10
Artikel:	SAEB-Eingabe an den Bundesrat : zur Revision des Vormundschaftsrechtes
Autor:	Hofstetter, J. / Nüscher, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806735

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



zu einem frohen Nachmittag mit auswärtigem Mittagessen «entführte». Für die Gäste wurde ein prächtiges kaltes Buffet von einem nahegelegenen Restaurant geliefert. Gemütlich sass man im Heim bis in den späten Nachmittag beim Kaffee beisammen.

Erwähnenswert sind auch einige Geburtstagsgeschenke für den trotz hohem Alter jung gebliebenen Friedberg: dank einem grossen Preis-Nachlass der AMAG Schinznach konnte die Heim-Kommision den Heimbewohnern einen VW-Bus schenken. Das neue, blumenbekränzte Auto stand betriebsbereit vor der Haustür. Die Gemeinde Seengen stiftete als Dank der Oeffentlichkeit für alle Heimbewohner eine Seerundfahrt auf dem Hallwilersee mit anschliessendem Zvieri. Und die Kirchgemeinde Seengen wird ein «Freiluft-Spiel» auf dem Friedberg-Areal anbringen lassen. Der Friedberg gehört zu den ältesten Heimen im Aargau und ist seinerzeit, wie viele andere, aus einem christlichen Auftrag heraus gegründet worden. Durch die finanzielle Sicherheit (Unterstützung durch Staat und IV) und durch personelle Veränderungen in der Leitung wie in den Vorständen verringerte sich mit der Zeit in vielen Heimen die geistige

Ausrichtung und Prägung bis zur völlig neutralen Haltung.

Anders im Friedberg: in drei verschiedenen Häusern unter zehn verschiedenen Heimleitungen und mit vielen treuen Mitarbeiterinnen wurde versucht, benachteiligte Mädchen ein Heim und Geborgenheit zu bieten. Auch heute noch wird mit täglichen kurzen Andachten auf die geistige Heimat hingewiesen. Das Wissen um Gottes Gegenwart schenkt der Heimleitung immer wieder die nötige Zuversicht und Freude für die schwierige Aufgabe.

Das Geburtstagsfest war ein Freudentag. Im Mittelpunkt standen die Mädchen, die heute im Friedberg leben. Doch das Fest war auch eine Anerkennung für all jene, die während 125 Jahren im Friedberg eine wichtige Aufgabe erfüllt haben. Ein besonderes Kränzlein wurde dem *Heimleiterehepaar Signer* und dessen Mitarbeiterinnen für den unermüdlichen Einsatz gewunden. Die Gäste spürten die ruhige und ausgeglichene Atmosphäre im Heim, in der die Mädchen in Geborgenheit und im Eingehen auf ihre Probleme und Besonderheiten heranwachsen können.

Ruth Haller



Friedberg Seengen

SAEB-Eingabe an den Bundesrat: zur Revision des Vormundschaftsrechtes

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
Sehr geehrte Herren Bundesräte,

Im Kreise der Eltern behinderter Kinder kommt immer wieder die unbefriedigende Regelung des Vormundschaftsrechtes zur Sprache. Die Konferenz der Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder, bestehend aus

Schweiz. Verein von Eltern
autistischer Kinder

Schweiz. Vereinigung der Eltern
blinder Kinder

Schweiz. Vereinigung zugunsten
cerebral gelähmter Kinder

Schweiz. Gesellschaft
für cystische Fibrose

Schweiz. Vereinigung der Eltern
epilepsiekranker Kinder

Schweiz. Vereinigung der Eltern
geistig Behindter

Schweiz. Vereinigung der Eltern
hörgeschädigter Kinder

Elternverein für Kinder

mit psycho-organ. Funktionsstörungen

Schweiz. Vereinigung Spina Bifida

und Hydrocephalus

befasste sich an ihrer letzten Sitzung eingehend mit dem Vormundschaftsrecht. Der Zentralvorstand der Arbeitsgemeinschaft SAEB behandelte die Problematik des Vormundschaftsrechtes an seiner Sitzung vom 7. September 1976 und wir erlauben uns nun, Ihnen unser Anliegen zu unterbreiten.

Für die von Geburt an Behinderten besteht im Zeitpunkt des Mündigwerdens ein dringendes Bedürfnis nach rechtlichem Schutz, vor allem nach einem Schutz gegen den Missbrauch der Gutmütigkeit der oft wegen ihrer Behinderung recht unbeholfenen jungen Erwachsenen. In unserem «Rechtsdienst für Behinderte», der allen Invaliden unentgeltlich zur Verfügung steht, erleben wir es immer wieder, dass behinderte Jugendliche, kaum haben sie ihren 20. Geburtstag gefeiert, von fragwürdigen bis kriminellen Elementen zu unbedachten Vertragsabschlüssen überredet werden, wobei meist unerlaubter Druck ausgeübt wird, ohne dass dagegen ein genügender Schutz besteht. Unter den vielen Firmen, die Fernkurse vertreiben, Möbel- und Wäscheaussteuern verkaufen, Heiratsvermittlungen anbieten oder Kleinkredite besorgen, gibt es **dubiose Betriebe**, die sich auf die Mündigwerdenden stürzen und sie zu unbedachter Unterschrift unter fragwürdige Verträge veranlassen. Die Adressen der Zwanzigjährigen erhalten diese Firmen oft von den Zivilstandsämtern, die sich leider aus diesem Verkauf der Adressen der Mündiggewordenen einen Nebenverdienst beschaffen. Dies sollte, bei läufig gesagt, auch vermieden werden. Der Rechtsdienst für Behinderte hat dann jeweils Schwierigkeiten, solche Verträge behinderter Jugendlicher rückgängig zu machen, denn auch schwer körperlich oder geistig Behinderte

werden mit dem 20. Geburtstag mündig und damit berechtigt, rechtsgültig zu unterzeichnen. Wir müssen dann nachweisen können, dass die Urteilsfähigkeit für den Vertreter der Firma offensichtlich erkennbar gewesen ist. Diesen Nachweis zu erbringen ist oft äusserst schwierig, besonders dann, wenn sich die Firma darauf berufen kann, die Geistesgaben ihres Vertreters seien ebenfalls bescheiden und er habe deshalb die Situation des Behinderten nicht erkennen können.

Der rechtliche Schutz gegen diese Missbräuche ist derzeit nur möglich durch eine eigentliche **Bevormundung** im Sinne von Art. 369 bis 373 des Zivilgesetzbuches ZGB. Die blosse Beistandschaft oder Beiratschaft im Sinne von Art. 392 und 395 ZGB genügen nicht, da dabei die rechtliche Wirkung der Unterschrift doch weiter bestehen bleibt. Die Eltern behinderter Kinder haben aber begreiflicherweise Hemmungen und Bedenken, ihr erwachsenwerdendes Kind bevormunden zu lassen, weil die Bevormundung in der öffentlichen Meinung leider etwas Negatives bedeutet. In der Bevölkerung sind im Zusammenhang mit der Bevormundung die Stichworte «Verschwendug, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel, Misswirtschaft» sowie «Verurteilung zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe» gebräufig, und daraus ergibt es sich, dass eine Bevormundung als **Diskriminierung** empfunden wird. Dass die Bevormundung aber primär einen Schutz für unbeholfene Menschen bedeuten sollte, ist im Volk viel zu wenig bekannt. Dieser negative Aspekt der Bevormundung wird noch verstärkt durch das oft mittelalterliche Verfahren, das in einigen Kantonen noch zur Anwendung gelangt, in dem beispielsweise ein zu Bevormundender wie ein Angeklagter gerichtlich aufgeboten und entsprechend behandelt wird. Wir erleben es daher, dass Eltern von erwachsenen geistig Behinderten, die bereits einmal durch eine Unterschrift zu Schaden gekommen sind, sich doch weiterhin gegen eine Bevormundung wehren, weil sie die Bevormundung als das grössere Uebel betrachten, als den Schaden, der eintreten kann durch unbedachte Unterschriften. Gefährdet sind jene Körperbehinderten, die infolge ihrer Bewegungseinschränkung physisch wehrlos sind und vor allem jene Geisteswachanen, die zwar weder Lesen noch Rechnen gelernt haben, aber doch notdürftig ihren Namen aufs Papier setzen können. Die völlig imbezilien Geisteswachanen, die nie eine Unterschrift produzieren können, benötigen, solange sie unter familiärem Schutz stehen, meist keine Bevormundung. Die weniger stark Behinderten aber, die unterschreiben können, benötigen den vormundschaftlichen Schutz unbedingt.

Im Bericht der Schweizerischen Kommission für Probleme der geistigen Behinderung «Die Stellung des geistig Behinderten in der schweizerischen Gesetzgebung» publiziert vom Bundesamt für Sozialversicherung BSV im Juni 1970 wird zum Problem der Bevormundung auf Seite 58 ausgeführt, «dass gerade bei im leichten Grade Geisteswachanen die Anordnung einer Beirat-

schaft genügen könne, lasse sich doch dadurch die negative Seite einer Bevormundung weitgehend vermeiden». Dieser fragwürdige Ratschlag führt dann leider dazu, dass sich Eltern bloss zu einer Beiratsschaft entschliessen statt zu einer Bevormundung, womit der erstreute Zweck, nämlich der Missbrauch der Unterschrift, nicht erreicht wird.

Bern

Das neue Altersheim in **Reichenbach** wächst und gedeiht, es werden Zimmer für 51 Heimbewohner, 7 Personalzimmer, eine Personalwohnung und weitere Räumlichkeiten erstellt.

Vorschlag

Es ist unabdingt notwendig, für die Geisteswachanen und für die Geisteskranken eine **Sonderform** der Vormundschaft einzuführen, die eine klare Abgrenzung bringt zu jenem Kreis, der mit den Stichworten «Verschwendug, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel» umschrieben wird, und doch einen vollen rechtlichen Schutz gegen Missbräuche gewährleistet. In Frage kommt unseres Erachtens ein Ausbau der bestehenden Beistands- oder Beiratsschaft (ZGB Art. 392 und 395). Eines dieser beiden Rechtsinstitute ist so umzugestalten, dass die Fähigkeit, sich rechtlich zu verpflichten, aufgehoben wird, ohne aber alle übrigen Unannehmlichkeiten der Bevormundung, wie zum Beispiel die diskriminierende Veröffentlichung im Amtsblatt usw., in Kauf nehmen zu müssen. Wir hoffen, Ihnen mit dieser Eingabe dargelegt zu haben, dass bei den Behinderten und bei den Eltern behinderter Kinder ein ernsthaftes und dringendes Bedürfnis besteht, das Vormundschaftsrecht zu ändern und so zu gestalten, dass es für unbeholfene Behinderte einen wirksamen Schutz bietet. Nachdem die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren an ihrer Sitzung Ende Juni 1976 in Lugano ohnehin einige Änderungen im Vormundschaftsrecht postulierte, bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Herren Bundesräte, die Revision des Vormundschaftsrechtes bald in die Wege zu leiten und dabei auch unseren Wünschen Rechnung zu tragen.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft
zur Eingliederung Behindter SAEB
Der Präsident: Dr. J. Hofstetter
Der Sekretär: Dr. F. Nüschele

Aus dem Mitteilungsblatt SAEB

Nachrichten aus den Kantonen

Aargau

Weil externe Lehrstellen fehlen, können im **Erziehungsheim Aarburg** weniger Burschen aufgenommen werden. Im vergangenen Jahr mussten Bund und Kanton für jeden Betreuten knapp 20 000 Franken aufwenden, was gegenüber dem Vorjahr einer Erhöhung von zirka Fr. 5000.— entspricht.

Graubünden

Wenn keine grösseren Verschiebungen im Terminplan auftreten, ist der Baubeginn des neuen **Lehrlingsheimes Chur** auf den November 1976 angesetzt. Ende 1977 muss das neue Heim bezugsbereit sein, weil das alte ab jenem Zeitpunkt nicht mehr als Wohnstätte benutzt werden darf.

Innerschweiz

In der Heilpädagogischen Sonderschule **Rütimattli in Sarnen** sind die ersten 38 Kinder ins Wocheninternat eingezogen. Die Schule kann insgesamt 105 Kinder aufnehmen.

Infolge einer Spitalerweiterung musste das **Zuger Waisenhaus** aufgehoben werden. Eine neue Heimstätte für 25 Kinder wurde geschaffen, die von drei Ordensschwestern von Ingenbohl geführt wird. Das Altersheim in **Baar** sollte im nächsten Jahr bezugsbereit sein.

Im Aegerital beherbergt das Kinderheim **Calanda** bis zu 50 Kinder. Hauptsächlich Schweizer, aber auch Auslandskinder sollen hier besonders in Ferienzeiten, Ruhe und Erholung finden. Das Haus ist vom Bundesamt für Sozialversicherungen und vom Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen anerkannt.

Luzern

Das Schulheim **Mätteli** in Emmenbrücke nimmt vorwiegend körperbehinderte, namentlich cerebral bewegungsgestörte Kinder auf, die normalbegabt oder hilfschiffähig sind. Zudem führt das Heim eine Abteilung für geisteswachane, körperbehinderte Kinder.

Solothurn

Die Bürgerheim-Renovation **Hemberg** betreut in einer Sonderschule lern- und sprachbehinderte Kinder. Im Sprachheilkindergarten wurden 1975 neun, in den Klassen 17 Kinder unterrichtet. Dazu kamen ambulant betreute Kinder. In der Sonderschule wurden im ganzen 76 Schüler unterrichtet.

In **Balsthal** ist ein Alters- und Pflegeheim geplant, das 1980 eröffnet werden sollte.